

Strafbestimmungen.

Art. a.

Mit Busse bis zu 20.000 Franken oder mit Gefängnis wird bestraft, wer vorsätzlich

eine Bank eröffnet, bevor die Bankenkommission die gemäss Art.3, Abs.3, erforderliche Feststellung getroffen hat, oder die Geschäftsstelle einer ausländischen Bank betreibt, bevor die auf Grund des Art.2 aufgestellten Bedingungen erfüllt sind;

der Verpflichtung zur Anpassung der innern Organisation einer Bank an die Vorschriften des Art.3, Abs.1 und 2, nicht nachkommt;

die Jahresrechnung, oder eine vorgeschriebene Halbjahres- oder Quartalsbilanz nicht oder vorschriftswidrig aufstellt (Art.4, 5, 12 und 13);

ohne vorherige Mitteilung an die Nationalbank oder entgegen der Einsprache der Nationalbank oder entgegen den von ihr gestellten Bedingungen ein unter Art.7 fallendes Geschäft abschliesst;

der Verpflichtung, die in Art.9 und 11 bezeichneten Verhältnisse den Vorschriften anzupassen, nicht nachkommt;

die vorgeschriebenen Zuweisungen an den Reservefonds nicht vornimmt (Art.14);

unbefugterweise Spareinlagen entgegennimmt (Art.15);

seine Jahresrechnung nicht nach Massgabe dieses Gesetzes durch eine Revisionsstelle prüfen lässt oder den ihm gemäss Art.17, Abs.3, gegenüber der Revisionsstelle obliegenden Pflichten nicht nachkommt.

Art. b.

Mit Busse bis zu 20.000 Franken oder mit Gefängnis wird bestraft, wer vorsätzlich

als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei Durchführung einer Revision oder bei Abfassung oder Erstattung des Revisionsberichtes obliegenden Pflichten gröblich verletzt, oder die vorge-

